

Positionspapier

Konzeption für mehr Klimaschutz im ELR – Novellierung der ELR-Richtlinien

Im Koalitionsvertrag haben Bündnis 90 /Die Grünen und CDU festgelegt, konsequenten Klimaschutz in den Fokus zu nehmen. Der Krieg in der Ukraine wird zu erhöhten Ausgaben im Bereich Energieversorgung führen und die Haushalte, Unternehmen, Kommunen und Vereine stark belasten. Investitionen in den Klimaschutz können zur Entlastung beitragen. Ein wichtiges Förderinstrument ist das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR).

Die Förderkriterien des ELR-Programms sollen noch konsequenter an Klimaschutzzielen und -vorgaben ausgerichtet werden, zudem sollen Antragstellende in ihrem Ziel, Energiekosten zu senken, unterstützt werden. Grundlage hierfür ist der Koalitionsvertrag.

Um Fördermittel möglichst klimaschutzeffizient zu bewilligen, fordern wir eine Anpassung der Förderrichtlinien des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum:

- 1. Prüfung auf Vereinbarkeit mit den Klimaschutzzielen des Landes und Klimawirkungsprüfung**
Baden-Württemberg hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2030 die Treibhausgase um 65% zu senken und bis 2040 klimaneutral zu werden. ELR-Anträge sollten daraufhin geprüft werden, inwieweit sie uns diesem Ziel näherbringen. Je nach Umfang des Verfahrens könnte auf ein standardisiertes, niederschwelliges Verfahren zurückgegriffen werden oder umfangreiche Detailprüfungen umfassen, bei denen externe Sachverständige hinzugezogen werden. Ziel ist es, in einem ersten Schritt die verursachten Treibhausgasemissionen abzuschätzen.
- 2. Zweck der Zuwendung: Aufnahme des Themas Klimawandelanpassung / Resilienz**
Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung sind derzeit im ELR ökonomische, ökologische und soziale Aspekte zu beachten. Hier sollte als weiterer Aspekt die Klimawandelanpassung / Resilienz genannt werden. (Richtlinie Ziffer 2 & 4.2.2 & 5.1)
- 3. Teilnahme am Klimaschutz-Pakt für antragstellende Gemeinden**
Für antragstellende Gemeinden könnte die Teilnahme am Klimaschutz-Pakt zur Voraussetzung für die Förderung gemacht werden (vgl. Ziffer 4: Für die unter 4.1 und 4.2 genannten zuwendungsempfangenden Gemeinden und Gemeindeverbände).
Alternativ könnten KS-Pakt-Kommunen (dann unter Ziffer 6) einen Förderbonus erhalten.
- 4. Konkretisierung der Anforderungen für Fördervoraussetzungen**
Die für kommunale Projekte als Fördervoraussetzung bezeichneten Anforderungen (Ziffer 5.1) sollten konkretisiert werden. Dies könnte erfolgen durch Anwendung von nbbw.de, die Plattform zur Steigerung der ökologischen, ökonomischen und soziokulturellen Gebäudequalitäten bei Bauvorhaben, und / oder durch Teilnahme am Klimaschutz-Pakt. Neubauten sollten in Passivhaus- oder Plusenergiehausbauweise errichtet werden; Sanierungen sollten mindestens den EH 55-Standard erreichen und die Ertüchtigung für Erneuerbare Energien ist Voraussetzung. Sollte der EH -55 Standard nicht erreicht werden können, muss ein Sanierungsfahrplan vorgelegt werden, der belegt, dass die Maßnahme eine erhebliche Verbesserung ergibt.
- 5. Sicherung der Grundversorgung: „Gemeinde der kurzen Wege“**
Das Ziel der wohnortnahen Grundversorgung soll noch stärker berücksichtigt und könnte mit einem erhöhten Fördersatz (Ziffer 5.1.2) bedacht werden.

6. Energieversorgung durch Erneuerbare / Erdwärme

Lokale, dezentrale, möglichst klimaneutrale Energieversorgung soll mit besonders hohen Förderanreizen versehen werden. Vorhaben, die auf eine Versorgung mit fossilen Energieträgern beruhen, müssen künftig von der Förderung ausgeschlossen werden. (Ziffer 5.1.3 sowie Ziffer 7.8).

7. Besondere Förderung von Entsiegelung:

Entsiegelung und Renaturierung müssen besonders gefördert werden.

8. Förderung von Mietkauf / Contracting

Bisher werden Leasing, Mietkauf und „vergleichbare Instrumente“ nicht gefördert (Ziffer 5.4). Mietkauf sollte jedoch gefördert werden, **denn** die Investitionen gehen in das Eigentum über. Insbesondere das Contracting soll ebenfalls in den Förderkatalog aufgenommen werden.

9. Förderboni für im Klimaschutz Aktive

Zuwendungsempfängende, die im Klimaschutz aktiv sind, könnten Förderboni erhalten (Ziffer 6). Dies könnte für Kommunen für eine Teilnahme am Klimaschutz-Pakt, das Vorliegen eines Klimaschutzkonzepts und/oder eine Teilnahme am European Energy Award (eea) gelten. Für Unternehmen und andere juristische Personen könnten eine Teilnahme an der WIN-Charta oder am Klimabündnis des Landes, ein Öko-Audit ö. ä. als Bedingung gelten.

10. Festschreibung der Beteiligung weiterer Behörden / Organisationen

Die Beteiligung weiterer Behörden/Organisationen wie Energieagenturen / regionale Klimaschutzmanager*innen / wissenschaftliche Beiräte könnte hinsichtlich Sachverständigen für Klimaschutz und Klimawandelanpassung festgeschrieben werden (Ziffer 8.1).